

Verfahrensordnung des Schlichtungsausschusses der IHK Fulda zur Beilegung von Streitigkeiten zwischen Auszubildenden und Auszubildenden gem. § 111 Abs. 2 Arbeitsgerichtsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 1979 (BGBl. I S. 853, 1036), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 24. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 328) geändert worden ist.

§ 1 - Errichtung und Zuständigkeit

Die Industrie- und Handelskammer Fulda errichtet gemäß § 111 Abs. 2 ArbGG einen Ausschuss zur Beilegung von Streitigkeiten zwischen Auszubildenden und Auszubildenden aus einem bestehenden Berufsausbildungsverhältnis innerhalb des Kammerbezirkes.

§ 2 - Zusammensetzung

(1) Der Ausschuss setzt sich aus je einem Vertreter der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer, sowie einem nicht stimmberechtigten Mitarbeiter der Kammer als ständigen Gast zusammen.

(2) Die Mitglieder des Ausschusses werden von der Kammer für höchstens fünf Jahre berufen. Für die Berufung legt der Berufsbildungsausschuss Vorschläge vor. Die Mitglieder werden zu den Sitzungen nach einer Liste und in der darin aufgeführten Reihenfolge herangezogen.

(3) Die Mitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Für bare Auslagen und für Zeitversäumnis wird eine Entschädigung gewährt. Sie richtet sich nach der Entschädigungsregelung für die Tätigkeit im Berufsbildungsausschuss der Industrie- und Handelskammer Fulda.

§ 3 - Vorsitz

Den Vorsitz übernimmt ein Mitglied des Ausschusses nach vorausgegangener Verständigung oder nach Losentscheid. Der Vorsitzende leitet die Sitzung.

§ 4 - Beschlüsse

Beschlüsse bedürfen der Zustimmung beider Ausschussmitglieder.

§ 5 - Antrag

(1) Der Ausschuss wird nur auf Antrag des Auszubildenden oder des Auszubildenden tätig. Ist ein Beteiligter minderjährig, so ist die Einwilligung der gesetzlichen Vertreter und im Verweigerungsfalle die des Vormundschaftsgerichts erforderlich.

(2) Der Antrag ist bei der Geschäftsstelle der IHK schriftlich einzureichen oder mündlich zu Protokoll zu geben.

Der Antrag soll enthalten:

- a) die Bezeichnung der Beteiligten (Antragsteller und Antragsgegner),
- b) ein bestimmtes Antragsbegehren,
- c) eine Begründung des Antragsbegehrens.
- d) Die Unterschrift der Antragstellerin oder des Antragstellers

§ 6 - Ladung

(1) Die Geschäftsstelle setzt den Verhandlungstermin fest und beruft den Ausschuss ein. Sie lädt die Beteiligten zur mündlichen Verhandlung ein und ordnet in der Regel ihr

persönliches Erscheinen an.

(2) Dem Antragsgegner ist die Ladung mit einer Ausfertigung des Antrags zuzustellen. Ihm ist anheim zu stellen, zu dem Antrag bereits vor dem Schlichtungstermin schriftlich Stellung zu nehmen.

(3) Bei minderjährigen Beteiligten sind auch deren gesetzliche Vertreter zu laden.

(4) Die Beteiligten sind in der Ladung auf die Folgen ihres Nichterscheinens (§ 15), auf die Zulässigkeit einer Vertretung (§ 7) hinzuweisen.

(5) Die Ladungsfrist beträgt mindestens eine Woche.

§ 7 - Bevollmächtigte

Die Beteiligten können die Verhandlung vor dem Ausschuss selbst führen oder sich vertreten lassen. Eine Vertretung durch Vertreter von Gewerkschaften oder von Vereinigungen von Arbeitgebern oder von Zusammenschlüssen solcher Verbände ist zulässig, wenn diese Personen kraft Satzung oder Vollmacht zur Vertretung befugt sind und der Zusammenschluss, der Verband oder deren Mitglieder Partei sind. Das gleiche gilt für die Vertretung durch Vertreter von selbständigen Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- oder berufspolitischer Zwecksetzung.

§ 8 - Öffentlichkeit

(1) Die Verhandlung vor dem Ausschuss ist nicht öffentlich.

(2) Der Ausschuss kann Personen zur Verhandlung zulassen, wenn diese ein berechtigtes Interesse nachweisen.

§ 9 - Verfahren vor dem Ausschuss

(1) Den Beteiligten ist ausreichend Gehör zu gewähren. Während des Verfahrens soll eine gütliche Einigung angestrebt werden. Das Verfahren ist so schnell wie möglich durchzuführen.

(2) Der Vorsitzende soll die der Aufklärung der Streitigkeit dienenden Beweismittel in die Verhandlung einbeziehen.

(3) Eine Beeidigung der Beteiligten, Zeugen oder Sachverständigen ist unzulässig. Zur Entgegennahme von eidesstattlichen Versicherungen ist der Ausschuss nicht berechtigt.

(4) Zur Einnahme eines Augenscheins kann die Verhandlung außerhalb des Sitzungsortes durchgeführt werden.

§ 10 - Vertagung

Falls für die Aufklärung des Streitfalles ein weiterer Verhandlungstermin erforderlich ist, kann der Ausschuss die Vertagung der Verhandlung beschließen. Mit dem Beschluss über die Vertagung ist zugleich der neue Verhandlungstermin festzusetzen; der Ausschuss soll nach Möglichkeit in gleicher Besetzung zusammentreten.

§ 11 - Abschluss der Verhandlung

Die Verhandlung kann abgeschlossen werden durch:

- a) gütliche Einigung (§ 12 Vergleich)
- b) einstimmigen Spruch des Ausschusses (§ 13),
- c) die Feststellung des Ausschusses, dass weder eine Einigung noch ein Spruch möglich war (§ 14),
- d) Säumnisspruch (§ 15),
- e) Rücknahme des Antrags, die vom Ausschuss festzustellen ist.

§ 12 - Vergleiche

Ein vor dem Ausschuss geschlossener Vergleich ist unter Angabe des Tages seines Zustandekommens von den Mitgliedern des Ausschusses und den Beteiligten zu unterzeichnen.

§ 13 - Spruch

- (1) Sofern das Verfahren keine anderweitige Erledigung findet, hat der Ausschuss einen Spruch zu fällen.
- (2) Über den Spruch wird in Abwesenheit der Beteiligten beraten. Der Spruch ist unter Angabe des Tages seines Zustandekommens von den Mitgliedern des Ausschusses zu unterzeichnen.
- (3) Der Spruch wird im Anschluss daran verkündet. Dabei soll der wesentliche Inhalt der Entscheidungsgründe mitgeteilt werden.
- (4) Den Beteiligten ist unverzüglich, spätestens aber innerhalb einer Woche nach Verkündung des Spruches, eine vom Vorsitzenden unterzeichnete Ausfertigung des Spruches mit Rechtsmittelbelehrung (§ 18) zuzustellen. Der Spruch ist schriftlich zu begründen, soweit die Beteiligten nicht darauf verzichtet haben.

§ 14 - Nichtzustandekommen eines Spruches

- (1) Kommt im Ausschuss keine Entscheidung zustande, sind die Beteiligten durch mündliche Verkündung zu unterrichten.
- (2) Den Beteiligten ist darüber eine Niederschrift zusammen mit einer Rechtsmittelbelehrung (§18) zuzustellen.

§ 15 - Nichterscheinen eines Beteiligten

- (1) Erscheint der Antragsteller ohne ausreichende Entschuldigung nicht zum Verhandlungstermin und lässt er sich auch nicht vertreten (Säumnis), so ist auf Antrag ein Versäumnisspruch dahingehend zu erlassen, dass der Antragsteller mit seinem Begehren abgewiesen wird.
- (2) Bei Säumnis des Antragsgegners ist dem Antragsbegehren stattzugeben, sofern die Begründung den Antrag rechtfertigt.

§ 16 - Kosten

- (1) Das Verfahren ist gebührenfrei.
- (2) Jeder Beteiligte trägt die ihm durch das Verfahren entstandenen Kosten selbst. Zeugen und Sachverständige sind von demjenigen Beteiligten zu entschädigen, der sie zum Beweis seiner Behauptungen angeboten hat.
- (3) Wenn die Regelung des Abs. 2 zu unbilligen Härten führen würde, kann der Ausschuss durch Spruch eine Kostenentscheidung fällen.

§ 17 - Niederschrift

- (1) Die Beteiligten erhalten eine Niederschrift über das Ergebnis der Verhandlung.
- (2) Die Niederschrift kann von einem Mitglied des Ausschusses oder von einem Protokollführer aufgenommen werden.

- (3) Die Niederschrift muss enthalten:

- a) den Ort und Tag des Verhandlungstermines,
 - b) die Namen des Vorsitzenden, des Ausschussmitgliedes und des Protokollführers,
 - c) die genaue Bezeichnung des Verfahrens nach den Beteiligten und den Streitgegenstand,
 - d) die Angabe der erschienenen Beteiligten, gesetzlichen Vertreter usw.
 - e) die wesentlichen Angaben über den Verlauf und das Ergebnis des Termines.
- (4) Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 18 - Fristen für Anerkennung und Klage

- (1) Ein vom Ausschuss gefällter Spruch (§§ 13, 15) wird nur wirksam, wenn er innerhalb einer Woche nach Verkündung anerkannt wird. Die Anerkennung des Spruches kann im Verhandlungstermin schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle der IHK Fulda erklärt werden.
- (2) Die Geschäftsstelle der IHK Fulda hat die Beteiligten unverzüglich davon zu unterrichten, ob der Spruch anerkannt wurde. Bei Nichtanerkennung sind die Beteiligten darauf hinzuweisen, dass eine Klage beim zuständigen Arbeitsgericht nur binnen zwei Wochen nach ergangenem Spruch zulässig ist.
- (3) Ein von den Beteiligten anerkannter Spruch besitzt die Rechtskraft eines Urteils.

§ 19 - Vollstreckbarkeit

Aus den Vergleichen, die vor dem Ausschuss geschlossen wurden (§ 12) und aus Sprüchen des Ausschusses, die von den Beteiligten anerkannt sind, findet die Zwangsvollstreckung statt. Voraussetzung: Der Spruch von oder der Vergleich wurde vom Vorsitzenden des Arbeitsgerichts, das für die Geltendmachung des Anspruchs zuständig wäre, für vollstreckbar erklärt.

§ 20 - Inkrafttreten

Diese Verfahrensordnung tritt am ersten Tag des auf die Bekanntmachung durch die IHK Zeitschrift „Wirtschaft Region Fulda“ und auf der Webseite folgenden Kalendermonats in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Verfahrensordnung tritt die bisherige Verfahrensordnung außer Kraft.

Anmerkung: Aus Gründen der Lesbarkeit sind in der Verfahrensordnung die Personenbezeichnungen nur in der männlichen Form verwendet. Selbstverständlich beziehen sich diese Begriffe auch auf alle weiblichen Personen.

Fulda, 20. Februar 2025